

**Landesrektorenkonferenz  
Der Vorsitzende**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2987

Universität Flensburg • Campusallee 3 • D-24943 Flensburg

**LRK-SH**  
Landesrektorenkonferenz

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
-Geschäftsführer des Finanz- und Bildungsausschusses-  
Herrn Ole Schmidt

Campusallee 3  
D-24943 Flensburg  
Fon: +49 (0) 4 61-805 2801  
Fax: +49 (0) 4 61-805 2799  
e-mail: werner.reinhart@uni-flensburg.de

Per Mail

**Bearbeiter/in, Zeichen**  
Hilke Nissen

**Mail, Telefon, Fax**  
hilke.nissen@uni-flensburg.de  
Fon: +49 (0) 4 61-805 2064  
Fax: +49 (0) 4 61-805 2700

**Datum**  
05.06.2014

**Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften“, Drucksache 18/1724**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

anbei übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz zum oben genannten Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Werner Reinhart

# Landesrektorenkonferenz Der Vorsitzende



Universität Flensburg • Campusallee 3 • D-24943 Flensburg

Vorsitzende des  
Bildungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Anke Erdmann, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Per Mail

Campusallee 3  
D-24943 Flensburg  
Fon: +49 (0) 4 61-805 2801  
Fax: +49 (0) 4 61-805 2799  
e-mail: werner.reinhart@uni-flensburg.de

**Bearbeiter/in, Zeichen**

Hilke Nissen

**Mail, Telefon, Fax**

hilke.nissen@uni-flensburg.de  
Fon: +49 (0) 4 61-805 2064  
Fax: +49 (0) 4 61-805 2700

**Datum**

05.06.2014

## **Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften“, Drucksache 18/1724**

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

im Namen der LRK bedanke ich mich bei Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme für den o.g. Gesetzesentwurf, im folgenden Stiftungsgesetz genannt, abzugeben. Der Gesetzesentwurf wird seitens der LRK grundsätzlich begrüßt. Im Rahmen der Sitzung am 27.Mai 2014 wurde die Personalkostenobergrenze besonders kritisch diskutiert. Aus diesem Grunde möchten wir unsere Stellungnahme auf diesen sehr zentralen Punkt beschränken.

Mit dem Stiftungsgesetz wird eine Personalkostenobergrenze (POK) eingeführt, die sich gem. § 4 Abs. 4 auf Grundlage der Personal-Ist-Kosten des Vorjahres und der daraus resultierenden Beihilfe- und Versorgungslasten bemisst. Eine derartige POK schränkt die Autonomie einer Hochschule sehr stark ein und führt zu einer aufwendigen und sehr unflexiblen Personalbewirtschaftung. Allein die Berechnung der POK und das Controlling der Einhaltung der POK bei Stellenbesetzungen führt zu einem erheblichen Aufwand, der zusätzliche Ressourcen bindet. Abgesehen davon sind die Schaffung neuer Stellen und Strukturen nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich. Die LRK erkennt an, dass das Land im Rahmen einer gewissen Risikotragung insbesondere im Bereich der Beamten auf einer Deckelung der Personalkosten bestehen muss. Die Berechnung anhand einer Personal-IST-Besetzung führt jedoch zu einer unangemessenen Einschränkung der Autonomie und Flexibilität in einem für die Hochschule sehr wichtigen Bereich.

In Anerkennung des mit der Einführung einer POK intendierten Zweckes der Risikominimierung und bei gleichzeitiger Schaffung eines möglichst flexiblen Rahmens für die Stiftungsuniversität zu Lübeck schlägt die LRK folgenden Lösung vor:

Es wird eine pauschale Personalquote vom Globalbudget für alle Beschäftigte (Angestellte+Beamte) eingeführt, die den aktuellen Personal-Ist-Bestand berücksichtigt, aber

auch gleichzeitig einen Aufschlag für zukünftige Entwicklungen im Bereich des Personals enthält. Innerhalb dieser Quote gibt es eine feste Kostengrenze für Beamte. Diese Kostengrenze für Beamte bemisst sich anhand des zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels vorhandenen Stellenplans für Beamte der Universität zu Lübeck.

Dieser Kompromissvorschlag verringert den bürokratischen Aufwand, der mit der im Gesetzesentwurf geregelten Berechnungsweise einhergeht, erheblich, behält aber gleichzeitig eine Deckelung der Personalkosten bei. Damit wird das Risiko des Landes auf ein kalkulierbares Maß eingedämmt. Die Stiftungsuniversität zu Lübeck erhält einen Freiraum in dem sie ihr Personal frei bewirtschaften kann. In Anbetracht der besonderen Risikotragung im Beamtenbereich wird im nunmehr unterbreiteten Vorschlag innerhalb der pauschalen Quote eine feste Grenze für Beamtenstellen anerkannt. Diese muss sich jedoch an dem zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels gültigen Beamtenstellenplan der Universität zu Lübeck orientieren und nicht an der Personal-IST-Besetzung vom Vorjahr. Es handelt sich um Stellen, die das Land der Universität zu Lübeck bereits zuerkannt hat und über die die Universität in Ihrer alten Rechtsform auch noch verfügen könnte. Mit Rechtsformwechsel würde ihr allerdings die Möglichkeit entzogen, noch nicht besetztes Beamten-Stellen zu besetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Werner Reinhart', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Werner Reinhart